

Abteilung: Bauen, Umwelt und Schulen

- öffentlich -

Datum **Drucksachen Nr.** (gg. Nachtragsvermerk)

19.11.2012	II/809
------------	--------

Beratungsergebnis

Beratungsfolge	Termin	TOP	Bemerkungen
Kreistag	10.12.2012	11.	

## Betreff:

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV); Kap. 5.2.1. Erneuerbare Energien

hier: Stellungnahme im erneuten Anhörungsverfahren nach § 8 Abs. 1 Landesplanungsgesetz zum überarbeiteten Entwurf vom 25.09.2012

## Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der nachfolgenden erneuten Stellungnahme zum LEP IV – Kap. 5.2.1. Erneuerbare Energien, zu.

## Sachdarstellung:

Der ursprüngliche Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms, der bereits im Frühjahr 2012 Gegenstand eines Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens war, wurde überarbeitet und geändert.

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 25.09.2012 den von der obersten Landesplanungsbehörde überarbeiteten Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungskonzept zur Kenntnis genommen und für ein erneutes Anhörungs- und Beteiligungsverfahren freigegeben.

Die Kreisverwaltung Vulkaneifel hat erneut Gelegenheit zu der Teilfortschreibung des LEP IV Stellung zu nehmen und Anregungen und Bedenken mitzuteilen.

## Die wichtigsten Änderungen gegenüber dem ersten Entwurf betreffen folgende Punkte:

### 1) Klimaschutzkonzepte, Grundsatz (G) 162 a

Wie ursprünglich vorgesehen sollen Verbandsgemeinden, verbandsfreie Gemeinden, große kreisangehörige Städte sowie die kreisfreien Städte Klimaschutzkonzepte aufstellen. In der Begründung/Erläuterung zu G162a wird klargestellt, dass aus diesem Grundsatz (trotz des Wortes „sollen“) keine diesbezügliche Verpflichtung abzuleiten ist. In der Begründung/ Erläuterung zu G 162a - also nicht im Grundsatz selbst - wird gleichfalls ausgeführt, dass ein Klimaschutzkonzept auf Kreisebene ausreichend ist, sofern darin „Aussagen zu einzelnen Gemeinden getroffen werden.“

Grundsätze der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) einer Abwägung zugänglich. Ziele (Z) stellen dagegen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben für die nachfolgenden Planungsebenen dar.

## **2) Ausbau der Windenergienutzung durch Regional- und Bauleitplanung, G 163**

Aus G 163 sollen Regionalplanung- und Bauleitplanung einen geordneten Ausbau der Windenergie sicherstellen. Das bisherige Ziel ist damit zu einem Grundsatz „abgeschwächt“ worden. Eine Begründung liefert der Verordnungsentwurf nicht, vermutlich soll aber vermieden werden, dass durch die Vorgabe eines Ziels eine Planungspflicht ausgelöst wird.

## **3) Bereitstellung von zwei Prozent der Landesfläche für die Windenergie, G 163a**

Ebenfalls abgeschwächt in einen Grundsatz wird das im Entwurf vom Januar 2012 enthaltene Ziel, mindestens 2 % der Landesfläche für die Windenergienutzung bereitzustellen. Dies ist mit Blick auf die unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten erfolgt, da die Regionen, um die zwei Prozent zu erreichen, einen ihren natürlichen Voraussetzungen entsprechenden anteiligen Beitrag zu leisten haben.

## **4) Vorranggebiete, Windhöffigkeit, Z 163b**

Die **Regionalplanung** hat **Vorranggebiete** für die Nutzung mit Windenergie auszuweisen. Von Ziel 163 (Vorgängerentwurf) übernommen wurde der weitere Auftrag an die Regionalplanung, prioritär Gebiete mit hoher Windhöffigkeit zu sichern. In der Begründung/Erläuterung zu Ziel 163b ist nunmehr ein Hinweis enthalten, was unter „Windhöffigkeit“ zu verstehen ist. Zwar könne diese nicht abschließend definiert werden, da aufgrund der technischen Entwicklung und der verschiedenen Anlagentypen unterschiedliche Windhöffigkeiten für einen wirtschaftlichen Betrieb ausreichen könnten. In der Regel sei aber bei einer durchschnittlichen Jahresgeschwindigkeit von 5,8 bis 6,0 m/sek in 100 m Höhe über dem Grund Windhöffigkeit anzunehmen.

## **5) Windenergie im Wald, G 163 c**

Reduziert in einen Grundsatz wurde auch das im Vorgängerentwurf enthaltene Ziel, mindestens zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Windenergienutzung bereitzustellen. Neu ist dagegen, dass hierfür Regionen einen gemäß ihren natürlichen Voraussetzungen anteiligen Beitrag zu leisten haben. Zudem sollen alte Laubholzbestände von der Nutzung mit –Windenergie freigehalten werden. Ein Laubholzbestand ist ab einem Alter von 120 Jahren als „alt“ anzusehen (vgl. Begründung/Erläuterung zu G 163c)

## **6) Ausschlussgebiete, Pfälzerwald, Kulturlandschaften, Natura 2000-Gebiete, Z 163d**

Neue Ausschlussflächen sind:

-Zunächst Kernzonen des Naturparks Pfälzerwald

-Weiter konkretisieren die Planungsgemeinschaften (jetzt unmittelbar in Z 163d erwähnt) künftig Flächen innerhalb bedeutsamer historischer Kulturlandschaften, die von der Nutzung mit Windenergie freizuhalten sind. Die Kulturlandschaften ergeben sich aus der neuen Karte 20 und umfassen u.a. Ahr-, Lahn-, Mosel- und Nahetal, den Laacher See sowie **die Maare der Vulkaneifel**.

-Zu den zu konkretisierenden Kulturlandschaften gehört schließlich ein Korridor von maximal 6 km Tiefe in den sich westlich an den Haardtrand anschließenden Höhenzügen des Pfälzerwaldes ( Karte 20 c).

FFH- und Vogelschutzgebiete (Natura 2000-Gebiete) sind für Windenergieanlagen verfügbar, sofern die Windenergienutzung nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes führt und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann. Gleiches gilt für die Kernzonen der Naturparke, für die Rahmenbereiche der obengenannten Welterbegebiete sowie für die Pflegezonen des Naturparks Pfälzerwald.

In Vorranggebieten für andere Nutzungen in sonstigen, durch Zielvorgaben geschützten Gebieten, ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, falls Vereinbarkeit mit dem jeweiligen Schutzzweck besteht. Aus der Begründung/Erläuterung zu Z 163d ergibt sich, dass Vorrangausweisungen zugunsten der Land- und Forstwirtschaft bzw. zugunsten des Rohstoffabbaus der Windenergie regelmäßig nicht entgegenstehen.

## **7) Bauleitplanung , Z 163 e und G 163 f**

Flächen **außerhalb von Vorrang- und Ausschlussgebieten** bleiben der Steuerung durch die **kommunale Bauleitplanung** in Form von **Konzentrationsflächen** vorbehalten ( diese

Zielaussage ist von Z 163 d im Vorgängerentwurf nach Z 163e „gewandert“). Auch die Bauleitplanung hat prioritär Gebiete mit hoher Windhöflichkeit zu sichern ( Z 163e). Neu ist aber, dass durch die Konzentrationsflächen eine Bündelung der Netzinfrastruktur erreicht werden soll (G 163f). Den gleichen Auftrag erhält mit Blick auf die Vorrangflächen die Regionalplanung. Ferner sollen (allerdings als Grundsatz, nicht als Ziel formuliert) einzelne Windkraftanlagen nur noch auf solchen Flächen errichtet werden, auf denen der Zubau weiterer Anlagen planungsrechtlich möglich ist.

### **8) Fotovoltaik, G 166, Z 166a**

Nach dem neuen Z 166a ist die Errichtung von Fotovoltaikanlagen, die ihrerseits von baulichen Anlagen unabhängig sind, in den Kernzonen der Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes auszuschließen. In den Rahmenbereichen können im Einzelfall Anlagen auf Grundlage einer mit der UNESCO abgestimmten Untersuchung der Sichtachsen zu gelassen werden.

Generell sollen Fotovoltaikanlagen auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen und auf – gegenüber dem Vorgängerentwurf neu – artenarmen bzw. vorbelasteten Acker – und Grünlandflächen errichtet werden (G 166).

### **9) Rolle der Landkreise**

Neu ist nach dem überarbeiteten Entwurf der Teilfortschreibung, dass Klimaschutzkonzepte auch auf Kreisebene erstellt werden können. Ansonsten finden die Kreise – ihre Rolle als Träger der Planungsgemeinschaften ausgeblendet – weiter keine Berücksichtigung.

Die detaillierten Änderungen (Synopsis) zwischen ersten und zweiten Verordnungsentwurf ist der Vorlage zur Kenntnisnahme beigelegt.

Die Stellungnahme der regionalen Planungsgemeinschaft Region Trier vom 28.11.2012 geben wir Ihnen zur Kenntnis.

### **Beabsichtigte Stellungnahme der Kreisverwaltung Vulkaneifel:**

„Aus Sicht der Kreisverwaltung Vulkaneifel werden die erfolgten Änderungen grundsätzlich begrüßt. Auch der Ansatz in der Teilfortschreibung zur Teilung der Steuerungsverantwortung zwischen landesplanerischer, regionaler und kommunaler Ebene ist regionalpolitisch als auch kreispolitisch gewollt, um Planungsspielräume für städtebaulich begründete, neue Windenergiestandorte zu eröffnen und somit auch die Ziele der Energiewende zu erreichen.

Die Landkreise spielen auf der Planungsebene keine Rolle, da der Landkreis an die planerischen Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) ; Kap. 5.2.1. Erneuerbare Energien, des Regionalen Raumordnungsplans der Region Trier und den Ausweisungen von Konzentrationszonen für Windenergie in den Flächennutzungsplänen der Verbandsgemeinden als Träger der Planungshoheit gebunden ist.

Der Landkreis Vulkaneifel trägt gleichwohl aus Rechtssicherheitsgründen, sowohl als Genehmigungsbehörde für die aufzustellenden Flächennutzungspläne durch die Verbandsgemeinden als auch im späteren Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzverfahren für Windenergieanlagen folgende weitergehende Anregungen und Bedenken zum Fortschreibungsentwurf des LEP IV, Kap. 5.2.1. Erneuerbare Energien - im erneuten Anhörungsverfahren vor:

#### **A)**

Ein genereller Ausschluss der geschützten Natura 2000 –Gebiete und der Kernzonen von Naturparks als Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung sollte im LEP IV festgelegt werden, um in den Genehmigungsverfahren für den Flächennutzungsplan und auch im späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen, sowohl dem

Antragsteller als auch im konkreten Fall Gegnern verschiedene Gutachten zum Naturschutz und Artenschutz zu ersparen und den generellen Schutz dieser Gebiete nicht durch Verträglichkeitsprüfungen (Gutachten) aufzuweichen.

Das Genehmigungsverfahren würde entlastet und mehr Rechtssicherheit im Verfahren hergestellt und somit auch anschließende Rechtsstreitverfahren vermieden.

Auch ohne diese Flächen - Natura 2000 - Gebiete und die Kernzone des Naturparkes Vulkaneifel – bleiben noch ausreichende Flächen als Restgebiete, die in Steuerungsverantwortung der kommunalen Ebene in die Planung von Konzentrationszonen für Windkraft einbezogen werden könnten, ohne die Landesvorgaben von 2 % der Landesfläche für Windkraftanlagen zu sehr einzuschränken.

#### **B)**

Die Neuaufnahme als Ausschlusskulisse der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft „Vulkaneifel“ wird begrüßt. Die detaillierte räumliche Abgrenzung des Gebietes der historischen Kulturlandschaft „Vulkaneifel“ , in denen die Nutzung der Windenergie auszuschließen ist, sollte jedoch auf Landesebene in der Teilfortschreibung des LEP IV unmittelbar erfolgen.

Auf Ebene der Regionalplanung fehlen, um diese Abgrenzung gerichtsfest vornehmen zu können, u.a. ein Kulturlandschaftskataster und eine entsprechende Landschaftsrahmenplanung. Um weitere Verzögerungen, insbesondere bei der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsplanes und bei den Flächennutzungsplanaufstellungen zu verhindern, sollten diese Vorgaben zur Abgrenzung der historischen Kulturlandschaft, hier: Vulkaneifel, in der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms - Erneuerbare Energien - vorgenommen werden.

#### **C)**

Der Landkreis Vulkaneifel hält den Wegfall des 1000 m – Abstandes von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen zu Orten mit der besonderen Funktion „Wohnen und Fremdenverkehr“ für bedenklich, da gerade im Rahmen der Flächennutzungsplanung die Abstände nach der TA-Lärm von Wohngebäuden (Wohnorten) der Natur der Sache nach noch nicht feststehen können, so dass eine Verschiebung auf das konkrete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen mit Gutachen u.s.w. erfolgt.

Der 1000 m –Abstand kann daneben, unabhängig von der Lärm- und Schattenwurfproblematik, auch im Einzelfall zur Vermeidung von einer optischen Erdrückung von Orten durch Windkraftanlagen beitragen.

Der Landkreis Vulkaneifel bittet die Landesregierung die gemachten Anregungen zu berücksichtigen und in die Teilfortschreibung des LEP IV, Kap. 5.2.1. „ Erneuerbare Energien“ einzuarbeiten.“